

# Disziplinarordnung des Saarländischen Judo-Bundes e.V.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck
- § 2 Satzungsgemäße Sport- und Lehrveranstaltungen
- § 3 Strafgewalt
- § 4 Strafen
- § 5 Besondere Bestimmungen
- § 6 Strafenkatalog
- § 7 Verfahren
- § 8 Rechtsmittelverfahren
- § 9 Anrufung staatlicher Straf- oder Zivilgerichte
- § 10 Inkrafttreten

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.06.2002

# Disziplinarordnung des SJB

## § 1 Zweck

Die Disziplinarordnung des SJB soll in Ergänzung der Kampfregeln der internationalen Judo-Föderation sowie der Rechtsordnung des SJB eine beschleunigte und kostengünstige Ahndung von Verstößen gegen den Sportgeist während aller satzungsgemäßen Sport- und Lehrveranstaltungen des SJB ermöglichen.

## § 2 Satzungsgemäße Sport- und Lehrveranstaltungen

1. Sportveranstaltungen sind: siehe IV der Judo-Sportordnung des SJB in Verbindung mit § 14 der Satzung des SJB und alle vom SJB veranstalteten Trainingseinheiten.
2. Lehrveranstaltungen sind alle Lehrgänge und Prüfungsveranstaltungen, die der SJB oder einer seiner Mitgliedsvereine ausschreibt und mit von ihm beauftragten Sportfunktionären (Lehrgangsführer, Prüfer) durchführt.

## § 3 Strafgewalt

Die Strafgewalt steht dem jeweiligen sportlichen Leiter der Veranstaltung bzw. dessen Vertretung zu.

## § 4 Strafen

An Strafen können ausgesprochen werden:

- a. Verweis
- b. Startverbot
- c. Hausverbot
- d. Amtsausübungssperre
- e. Geldstrafen von €10,-- bis €500,--
- f. Ausschluss

Wenn auf Ausschluss erkannt worden ist, erfolgt gleichzeitig die Suspendierung des/der Betroffenen bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

## § 5 Besondere Bestimmungen

1. Vereine sind für die Einhaltung der gegen ihre Mitglieder ausgesprochenen Strafen verantwortlich.

2. Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung gezahlt werden. Vereine haften für ihre Mitglieder, soweit eine Geldstrafe gegen sie verhängt wird.

3. Werden die Zahlungsfristen nicht eingehalten, können die Zahlungspflichtigen ohne Anhörung bis zur Zahlung gesperrt werden. Die Sperre bezieht sich auf Mannschaftskämpfe.

4. Sperren, Startverbote, Hausverbote sowie Lehrgangsbeschränkungen dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.

5. Es obliegt dem Vorstand des SJB im Einzelfall von den Regelungen des Strafenkataloges abzuweichen, Strafen zu erlassen oder zu verringern.

6. Während einer Sperre darf der/die Betroffene weder als Kampfrichter/in, noch in anderen Funktionen eingesetzt werden. Ehrenamtliche Funktionen im SJB können ebenfalls in die Sperre einbezogen werden.

#### § 6 Strafenkatalog

1. Teilnahme an Kämpfen von Schülern und Jugendlichen in einer höheren Altersklasse

€50,-- Geldstrafe

-----

2. Tragen eines nicht vom DJB/SJB anerkannten Kyu- oder Dan-Grades oder eines niedrigeren Grades bei offiziellen Veranstaltungen

3 Monate Sperre, Graduierungsbeschränkung

-----

3. Teilnahme an Sportveranstaltungen ohne Starterlaubnis des Vereins oder Verbandes

6 Monate Sperre

-----

4. Teilnahme an Sportveranstaltungen während der eigenen Sperre

12 Monate Sperre

-----

5. Unsportliches Verhalten bei Veranstaltungen

Verweis, Hausverbot, 3 Monate Sperre

-----

6. Bedrohung oder Beleidigung des Gegners, der Kampfrichter, der Außenrichter, der Zuschauer, der Funktionäre

6 Monate Sperre oder €150,-- Geldstrafe

-----

7. Fälschungen im DJB-Pass zur Erlangung von Startberechtigungen

6 Monate Sperre und €250,-- Geldstrafe

-----

8. Tätlichkeiten gegen Gegner, Zuschauer, Kampfrichter, Außenrichter, Funktionäre

12 Monate Sperre und €250,-- Geldstrafe, Hausverbot, in schweren Fällen  
Ausschluss aus dem Verband.

-----

9. Verwendung von Drogen, mit der Absicht, durch deren Wirkung auf Muskeln und Nerven eine Leistungssteigerung zu erzielen oder Ermüdungserscheinungen zu verhindern (dopen).

bis zu 12 Monate Sperre

-----

10. Starten unter Angabe eines falschen Namens, in einer niedrigeren als in der ausgewogenen Gewichtsklasse oder sonstige Manipulationen bei Kämpfen, mit der Absicht, für sich oder andere einen unberechtigten Vorteil zu erzielen.

6 Monate Sperre oder €500,-- Geldstrafe

-----

11. Schuldhaftes Fernbleiben an angesetzten Kampftagen innerhalb einer Mannschaftsklasse und Kampfrunde. Die Beweislast für ein schuldloses Fernbleiben obliegt dem Verein. Entscheidend für rechtzeitiges Eintreffen sind die Zeiten der öffentlichen Verkehrsmittel.

€75,-- Geldstrafe und Punktverlust der angesetzten Kämpfe

-----

12. Verursachen Kämpfer oder Mitglieder eines Vereins bei Veranstaltungen anderer Vereine Ausschreitungen, so wird der schuldige Verein mit einer Veranstaltungssperre von 6 Monaten belegt.

-----

### § 7 Verfahren

1. Das Verfahren wird durch eine schriftliche Beschwerde eingereicht.

2. Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen nach dem zu ahndenden Verhalten beim Präsidenten des SJB eingelegt werden. Dieser leitet die Beschwerde an den verantwortlichen Veranstaltungsleiter weiter.

3. Beschwerdeberechtigt sind der/die Betroffene(n) und jede anwesende Sportfunktionär des SJB.

4. Der Veranstaltungsleiter spricht die in seinem Ermessen stehende Entscheidung innerhalb einer Woche seit Eingang der Beschwerde aus und teilt dies schriftlich dem Verursacher mit. In der Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung aufzunehmen.
5. Ist die Beschwerde wegen bestehender Unklarheiten noch nicht entscheidungsreif, so kann der Veranstaltungsleiter nach freiem Ermessenden Sachverhalt durch Befragen des Beschwerdeführers oder von Zeugen ermitteln.
6. Die Entscheidung ist dem Vorstand des SJB und dem Beschwerdeführer zur Kenntnis zu bringen.

#### § 8 Rechtsmittelverfahren

1. Gegen die Entscheidung des Veranstaltungsleiters können der Betroffene und der Beschwerdeführer Protest beim Rechtsausschuss des SJB einlegen.
2. Der Protest ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Präsidenten des SJB einzulegen.

#### § 9 Anrufung staatlicher Straf- oder Zivilgericht

Die Anrufung staatlicher Straf- oder Zivilgerichte lässt das Verfahren nach der Disziplinarordnung unberührt.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 04.06.2002 in Kraft.